

**Betriebssatzung  
des Eigenbetriebes  
„Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“  
der Gemeinde Wurster Nordseeküste  
vom  
17. Februar 2015**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 276) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Kurverwaltung Wurster Nordseeküste**“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Wurster Nordseeküste nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 1,25 Millionen EURO.

**§ 2**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Dem Eigenbetrieb obliegt die Förderung des Tourismus, die einheitliche Werbung, die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der eigenen Betriebseinrichtungen sowie die Zimmervermittlung und Gästebetreuung.
- (2) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Verkehrsvereinen in den Ortsteilen Dorum, Midlum und Wremen. Den Verkehrsvereinen können durch Vertrag Aufgaben übertragen werden. Für diesen Fall sind den Vereinen entsprechende Haus-

haltsmittel zuzuweisen; über ihre Verwendung ist Rechnung zu legen. Bei Nichterfüllung dieser Aufgaben durch die Verkehrsvereine muss der Eigenbetrieb diese Aufgaben rückübernehmen.

**§ 3**

**Zusammensetzung und Zuständigkeiten  
der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Dieser führt die Bezeichnung „Kurdirektorin“ oder „Kurdirektor“.
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation
  2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 5.000,00 EURO, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und Unterhaltungsarbeiten sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
  3. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 10.000,00 EURO
  4. der Personaleinsatz

**§ 4**

**Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Gemeinde bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschuss gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern des Rates der Gemeinde sowie 3 hinzu gewählten Vertretern der Verkehrsvereine aus Dorum, Midlum und Wremen. Hinzu treten 4 Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigt.
  - b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, der Rat, der Verwaltungsausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig ist.
  - c) die Festsetzung der Grundsätze der Planung und Werbung.
  - d) den Abschluss von Pacht- und Gestattungsverträgen, ausgeschlossen sind Verträge über den Eigenbetrieb insgesamt und Verträge, bei denen sich der Rat im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
  - e) den Erlass von Badeordnungen, Benutzungsordnungen usw.
  - f) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigt.
  - g) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500,00 EURO bzw. 2.500,00 EURO übersteigt.
  - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktiv-Prozess) soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EURO beträgt.
  - i) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
  - j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.
  - k) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig sind.

- l) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschuss nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 Eig-BetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

Die Betriebssatzung tritt zum 01. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ der Samtgemeinde Land Wursten vom 15. April 2013 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 17. Februar 2015

- (4) Die Betriebsleitung hat am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind die gemeinsamen Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

Marcus Itjen  
Bürgermeister

## **§ 8 Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindegasse der Gemeinde Wurster Nordseeküste verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

## **§ 9 Dienstanweisung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.